

Deutsches Reich.



Zeugniß

über die Befähigung
zum

Maschinisten vierter Klasse

auf
deutschen Seedampfschiffen.

Der (N. N.) (Vor- und Zunamen), geboren zu (N. N.), den 18 wohnhaft in (N. N.), erhält hierdurch auf Grund der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) die Befugniß zur Leitung der Maschinen von Schiffen nachbezeichneter Bestimmung, soweit sie nicht zur Beförderung von Reisenden dienen:

- a) von Schleppdampfschiffen und von Fischereidampfschiffen,
- b) von anderen Seedampfschiffen auf der Fahrt zwischen Plätzen der Festslands- und Inselküste von Ammercyen bis Windau — jedoch ausschließlich der Küstenstrecke nördlich vom Aggerfanaal und von Frederikshavn, sowie der Umfahrt um Stegen —, der Küste der im Kattegatt und südlicher gelegenen dänischen Inseln, einschließlich der Insel Bornholm, und der schwedischen Küste von Gothenburg bis Kalmar, einschließlich der Insel Deland.

. den 18

(Siegel.)

(Stirma und Unterschrift der Behörde.)